

Mindestversicherungssummen bei Veranstaltungen im Straßenverkehr

1. Allgemein: Versicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche

VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Nr. 7, Rnr. 20 – 23

	Personenschäden/ Einzelperson	Sachschäden	Vermögensschäden
Veranstaltungen mit Kraftwagen/ gemischte Veranstaltungen	500.000 €/ 150.000 €	100.000 €	20.000 €
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 €/ 150.000 €	50.000 €	5.000 €
Radsportveranstaltungen/ andere Veranstaltungen mit Fahrrädern	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €
Sonstige Veranstaltungen	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €

2. Bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, bedarf es zusätzlich zur Versicherung nach Nr. 1 eines Haftpflichtvertrages für jedes Fahrzeug

VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Nr. 8, Rnr. 24

Veranstaltungen mit Kraftwagen	1.000.000 € pauschal
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	500.000 € pauschal

3. Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter bedarf es folgender Mindestversicherungen und außerdem zusätzlicher Hinweise und Auflagen hinsichtlich der Versicherungen im Erlaubnisbescheid - VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Nr. 9, Rnr. 25 - 30 lesen!

a) Haftpflichtversicherung (für Verschuldens- und Gefährdungshaftung)

Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

	Personenschäden/ Einzelperson	Sachschäden	Vermögensschäden
Rennveranstaltungen mit Kraftwagen	500.000 € pro Ereignis/ 150.000 €	100.000 €	20.000 €
Rennveranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 € pro Ereignis/ 150.000 €	50.000 €	10.000 €

b) Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer

Für den Todesfall	15.000 €
Für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)	30.000 €

Hierbei muss sichergestellt sein (durch Mitteilung in der Versicherung oder Auflage in der Erlaubnis), dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaft einzuräumen.

c) Unfallversicherung für Fahrer, Beifahrer und deren Helfer

Für den Todesfall	7.500 €
Für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)	15.000 €